

## Rechte der SGD-Vermarkter

- Beratung durch die Fachberater des SGD nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Information über den aktuellen Gesundheitsstatus ihrer Betriebe.
- Statusänderungen werden dem SGD - Vermarkter unverzüglich mitgeteilt.
- Weitere definierte Gesundheitsdaten (Besuchsprotokoll, Laborbefunde, Impfstoffeinsatz etc.) werden bei Freigabe durch den SGD - Betrieb seinem SGD - Vermarkter weitergegeben.
- Behandlung von Anfragen durch einen SGD - Fachberater.
- Empfehlungen und Beratung vor der Einsendung von Probenmaterial im Problemfall, Erläuterungen zu vorliegenden Laborberichten ab den SGD - Betrieben des Vermarkters sowie Empfehlungen zum daraus resultierenden weiteren Vorgehen.
- Bezug der vom SGD angebotenen Dienstleistungen wie auch die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu Vorzugsbedingungen.
- Information über Änderungen der geltenden Richtlinien.

## Pflichten der SGD-Vermarkter

**Die SGD - Vermarkter verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements und der Richtlinien des SGD, insbesondere:**

- Bei Besuchen auf SGD Betrieben werden die Vorschriften bezüglich Besuchsreihenfolge eingehalten (Richtlinie *Betriebsbesuche*).
- Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen dem SGD gemeldet werden (siehe auch Meldepflicht in *Betriebsbetreuung und -überwachung*).
- Die Fachberater des SGD, bzw. der BTA werden mit allen Informationen versorgt, welche diese für die Überwachung und Betreuung der Betriebe brauchen.
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters, bzw. des BTA im Auftrag des SGD werden befolgt und die vereinbarten Massnahmen durchgeführt.
- SGD - Vermarkter müssen alle, insbesondere die Richtlinien *Status (Tierzukauf)*, *Transportbestimmungen* sowie *Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen* erfüllen. Sie verpflichten sich, die Einhaltung der Richtlinien regelmässig zu überprüfen. Der SGD hat Anrecht auf Einsicht in diese Dokumente und auf Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien.
- SGD - Vermarkter melden dem SGD den Tierverkehr von Zucht- und Masttieren (Herkunfts- und Bestimmungsbestand inkl. TVD - Nummern, Tierkategorie, Datum, Tierzahl) innerhalb von 7 Tagen.
- SGD - Vermarkter melden dem SGD auf Anfrage die Schlachtung von Schweinen mindestens einen Arbeitstag im voraus (Herkunftsbetrieb, Schlachtort, Datum, Postengrösse).
- SGD - Vermarkter melden dem SGD den Wechsel von einzelnen Ringbetrieben in einen anderen Ring jeweils vorgängig.

Die Vermarkter können bewertet werden. Diese Bewertung kann veröffentlicht werden.